

— das Vermögen demokratischer Parteien und Organisationen.

Das *Volkseigentum* als höchste Form der Vergesellschaftung des Eigentums ist gesamtgesellschaftliches Eigentum (Art. 10 Verfassung). Eine Aufgliederung des Volkseigentums in Eigentum bestimmter Betriebe oder Einrichtungen gibt es nicht. Staatlichen Organen, Betrieben und Einrichtungen werden jedoch im Rahmen des arbeitsteiligen Reproduktionsprozesses Teile des einheitlichen Volkseigentums zur Bewirtschaftung bzw. operativen Verwaltung übergeben. Diese Bewirtschaftung und Verwaltung erfolgt im Auftrage des Staates. Die betreffenden Organe, Betriebe und Einrichtungen handeln als Rechtsträger sozialistischen Eigentums.

Die unberechtigte Wegnahme von Sachen, die der operativen Verwaltung eines VEB unterliegen, durch Mitarbeiter eines anderen VEB, die diese Sachen für ihren VEB entwenden, also diesem rechtswidrig „zueignen“ wollen, kann daher Diebstahl gemäß § 158 StGB sein. Das bedeutet nicht, daß in solchen Fällen stets strafrechtliche Maßnahmen gegen die verantwortlichen Personen ergriffen werden müssen. Es können auch disziplinarische oder gesellschaftliche Maßnahmen ausreichend sein.

Die genaue Feststellung des geschädigten Rechtsträgers bzw. eines anderen Geschädigten ist stets erforderlich, so bei unbefugter Abhebung von Geldern bei einem Kreditinstitut, bei der Entwendung von Schecks oder Sparkassenbüchern und beim Diebstahl von Waren oder Geld aus dem Bereich des Kommissionshandels.

Mit der Einzahlung oder Überweisung auf Konten bei den *Banken oder Sparkassen* werden die Gelder Volkseigentum. Der Berechtigte hat einen zivilrechtlichen Anspruch auf Auszahlung der betreffenden Geldsumme.³) Das trifft auch zu, wenn Gelder bei der Deutschen Post zum Zweck der Überweisung eingezahlt werden.

Für die Bestimmung der Angriffsrichtung bei Eigentumsdelikten im Bereich des *Kommissionshandels* hat die Verordnung über die Tätigkeit privater Einzelhändler und Gastwirte als Kommissionshändler des sozialistischen Einzelhandels - Kommissionshandelsverordnung - vom 26. 5. 1966 (GBl. II S. 429 mit der 5. DB vom 15. 4. 1976, GBl. I S. 221 und der 6. DB vom 12. 11. 1976, GBl. I S. 503) eine verbindliche Regelung getroffen. Die dem privaten Einzelhändler auf der Grundlage des Kommissionshandelsvertrages übergebene Ware bleibt bis zum Verkauf Eigentum des Kommitenten (der HO oder der Konsumgenossenschaft). Das beim Verkauf für diese Ware erlangte • Entgelt wird gemäß § 4 Abs. 2 der genannten VO

gleichfalls Eigentum des Kommitenten. Werden also Geld oder Waren aus einem Kommissionsgeschäft entwendet, so ist stets sozialistisches Eigentum angegriffen, und es sind somit die Bestimmungen zum Schutz des sozialistischen Eigentums, also die §§ 157 ff. StGB anzuwenden.

In Verwirklichung der Grundsätze des sozialistischen Internationalismus bestimmt § 157 StGB, daß auch das *Vermögen anderer sozialistischer Staaten*, ihrer Organe, Einrichtungen und Betriebe vom Schutz der Strafbestimmungen des 5. Kapitels erfaßt wird.

Das *genossenschaftliche Eigentum* als weitere Form des sozialistischen Eigentums (Art. 10 Verfassung) bestimmt den Charakter der Produktionsverhältnisse in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, den Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer sowie den Produktionsgenossenschaften des Handwerks. Im Unterschied zum Volkseigentum ist das genossenschaftliche Eigentum stets Kollektiveigentum. Es gehört nicht dem ganzen Volk, sondern einem ganz bestimmten Personenkreis, dem jeweiligen Kollektiv der Mitglieder der Genossenschaft. Eigentumsstraftaten zum Nachteil des genossenschaftlichen Eigentums richten sich gegen das jeweilige Kollektiv dieser Genossenschaft.

Als genossenschaftliches Eigentum wird durch die §§ 157 ff. StGB nur das sozialistische Genossenschaften gehörende Eigentum geschützt, nicht aber das Eigentum von Genossenschaften, die auf der Grundlage von Privateigentum tätig sind.

Zum „Vermögen sozialistischer Genossenschaften“ gehören insbesondere Vermögenswerte von LPG, GPG, FPG, PGH und von zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen (Kooperationseinrichtungen). Welche Sachen bzw. Vermögenswerte dazu gehören, ist im Einzelfall an Hand der Statuten und anderer Festlegungen konkret zu prüfen. Nicht dazu gehören solche Sachen, die individuelles Eigentum der Genossenschaftsmitglieder sind und auch nicht von der Genossenschaft auf vertraglicher Basis genutzt werden, z. B. die individuelle Hauswirtschaft der Genossenschaftsmitglieder, ihre landwirtschaftlichen Vorräte und Futtermittel.

Auch das Vermögen der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG) und der Rechtsanwaltskollegien ist genossenschaftliches Eigentum im Sinne des § 157 Abs. 1 StGB. Das Vermögen der Konsumgenossenschaften wird als genossenschaftliches * s.

3 Vgl. AO über den Sparverkehr bei den Geld- und Kreditinstituten der DDR vom 28. 10. 1975, GBl. I S. 705 und §§ 234 ff. ZGB.